47. Enticheib vom 19. Mai 1903 in Sachen Strickler und Konforten.

Art. 17 Sch.- u. K.-Ges. Frist zur Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde; «Kenntnisnahme» von der angefochtenen Verfügung.
— Unzulässigkeit der wiederholten Anschlusspfändung der Ehefrau, welche den Anschluss in der ersten Gläubigergruppe erwirkt hat, an eine zweite Gruppe, für die die nämlichen Gegenstände gepfändet sind, und für dieselbe Forderung. Art. 111, 110 Abs. 3 Sch.- u. K.-Ges.

I. Am 10. November 1900 wurde zu Gunsten des Gläubigers Scotoni, Bauunternehmer in Zürich, bei Franz di Corcia dasselbst durch das Betreibungsamt Zürich V eine Pfändung vorsgenommen. Dieser Pfändung schloß sich die Schefrau des Schuldeners innert Frist im Sinne von Art. 111 des Betreibungsgessetzs mit einer Weibergutsforderung von 12,000 Fr. an, wobei sie gleichzeitig neben mehreren der gepfändeten Gegenstände ein Klavier (Nr. 4 der Pfändungsurkunde) als Eigentum ansprach. Weitere Gläubiger nahmen in dieser Gruppe nicht teil.

Im Januar 1901 bilbete sich eine zweite Gläubigergruppe, zu beren Gunsten die nämlichen Aktiven gepsändet wurden wie für die erste. Am 28. Januar verlangte die Shefrau di Corcia sür ihre Forderung Anschluß auch an die zweite Gruppe und vindizierte unter anderm neuerdings das erwähnte Klavier.

Das Betreibungsamt gab diesem Begehren um Anschlußpfändung keine Folge, weil nach § 127 der Anweisung des zürcherischen Obergerichtes zum Betreibungsgesetze der Anschluß gemäß Art. 111 letztern Gesetzes (nachdem er in einer frühern Gruppe erfolgt war) in einer nachgehenden Gruppe nur zulässig sei, wenn zu Gunsten dieser neue Bermögensstücke gepfändet seien. Von dieser Verfügung machte das Amt der Petentin keine ofsizielle Mitteilung. Immerhin ist zu bemerken, daß der Vertreter der Frau di Corcia, Dr. M., der auch Vertreter ihres Shemannes, des betriebenen Schuldners ist, am 1. März 1901 von den Anschlußpfändungen in der (inzwischen abgeschlossenen) zweiten Gruppe Anzeige erhielt, welche Anzeige von einer Anschlußpfändung der Ehefrau di Corcia nichts erwähnte.

In einer Eingabe vom 22. Marg 1901 an bas Betreibungs= amt erhob namens der Frau bi Corcia und einer Frau Maurer Dr. M. verschiedene auf die gepfändeten Gegenstände bezügliche (bier nicht weiter in Betracht fallen be) Binditationsanfpruche und erklärte baneben, bag er bas erwähnte Klavier nunmehr namens der beiden Sohne Franz und Josef di Corcia vindiziere und hiefur Friftanfetung gur Beftreitung verlange. Das Umt gab legterem Begehren Folge, worauf in der erften Gruppe Scotoni ben Anspruch ber Sohne bi Corcia bestritt, ihn aber bann im Laufe des Ginfpruchsprozeffes anerkannte, mahrend in ber zweiten Gruppe eine Bestreitung von Seiten ber Gruppenaläubiger G. Strickler und C. und M. Frick, ber heutigen Returrenten, erfolgte. Diefe fiegten im nachberigen Prozesse ob und es teilte barauf bas Amt in bem am 23. September 1902 aufge= legten Kollokationsplane den Erlös aus dem streitigen Rlavier ausschlieklich ihnen zu.

In einer Besprechung, die Dr. M. am 20. September 1902 mit dem Betreibungsbeamten hatte, erklärte ihm dieser, daß das Anschlußbegehren der Frau di Corcia vom 28. Januar 1901 keine Berücksichtigung gesunden habe. Am 30. September 1902 erhob darauf Dr. M. namens seiner Klientin Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt zur Bormerkung der genannten Anschlußpfändung in der zweiten Gruppe zu verhalten und ihr so die Gelegenheit zur Bestreitung der Eigentumsansprache ihrer

Söhne zu geben.

II. Die untere Aufsichtsbehörde (Bezirtsgericht Zürich, I. Abzteilung) schützte die Beschwerde unterm 24. Ottober 1902, indem sie das Amt zur Vormertung der Anschlußerklärung der Petentin in der zweiten Gruppe und zur Durchführung des weitern Versfahrens anwies. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche G. Strickler und E. und M. Frick rekurrierten, bestätigte dieses Erskenntnis mit Entscheid vom 30. Dezember 1902.

Die Motive des oberinstanzlichen Entscheides weisen zunächst bie von Frau di Corcia erhobene Einwendung zurück, daß die Resurrenten Frick verspätet an die kantonale Aufsichtsbehörde resturriert hätten. Sodann wird in Bestätigung der erstinstanzlichen Erwägungen ausgeführt, daß anderseits auch die Beschwerde der Frau di Corcia an die untere Aufsichtsbehörde nicht verspätet sei,

und endlich in materieller Beziehung der Anspruch der Frau di Corcia auf Anschlußpfändung als gesetzlich begründet erklärt. Über das weitere Vorgehen bemerkt der Entscheid zum Schluß: Das Betreibungsamt habe der Ehefrau di Corcia von den Vinsbikationen und den Gläubigern der zweiten Gruppe von der Anschlußpfändung nach Formular Kenntnis zu geben und deren Sinsprache zu gewärtigen. Über Konkurds und Kollokationdsskreitigkeiten habe nicht die Beschwerdeinstanz, sondern der Richter des beschleunigten Versahrens zu entscheiden.

III. Innert nütlicher Frist zogen G. Strickler und C. und M. Frick ihren Kekurs an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, den vom Betreibungsamte aufgestellten Kollokationsplanzu bestätigen und demgemäß Frau di Corcia mit ihrem Begehren auf Anschluß in der zweiten Gruppe abzuweisen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, von Gegenbemerkungen zum Nekurse absehen zu wollen. Frau di Corcia schließt in ihrer Vernehmlassung auf Bestätigung der angesochtenen kantonalen. Entscheide.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Den Einwand, daß zwei der Rekurrenten, C. und M. Frick, ben erstinstanzlichen Entscheid verspätet vor der kantonalen Aufssichts behörde angefochten hätten, hat die Rekursgegnerin, Frau di Corcia, vor Bundesgericht mit Grund nicht mehr ausdrücklich aufrecht erhalten. (Folgen tatsächliche Feststellungen.)
- 2. Anderseits läßt sich auch nicht der Behauptung der Rekurrenten beipflichten, Frau di Corcia habe gegen die Weigerung des Betreibungsamtes, ihrem Anschlußbegehren in der zweiten. Gruppe Folge zu geben, verspätet Beschwerde geführt und hätte schon aus diesem formellen Grunde von den Vorinstanzen abgewiesen werden sollen. Nachdem Frau di Corcia am 28. Januar 1901 ihr Anschlußbegehren gestellt und das Amt im Sinne der Zurückweisung dessselben seine Verfügung darüber getroffen hatte, wäre es Sache des Amtes gewesen, ihr bezw. ihrem Vertreter diese Verfügung durch eine besondere Mitteilung zur Kenntniszu bringen. Nun mag ja die für die Verechnung der Beschwerdesfrist entscheidende Kenntnisnahme nach Art. 17 des Betreibungsegeses nicht schlechthin eine derartige spezielle Eröffnung der be-

treffenden Verfügung voraussetzen, sondern auch auf anderem Wege in verbindlicher Weise stattfinden können. Dagegen barf man doch keinenfalls annehmen, daß eine solche rechtlich relevante Renntnisnahme hier burch die Anzeige bewirft worden fei, welche Dr. M. am 1. Marg 1901 von den Anschlufpfandungen in ber zweiten Gruppe erhielt. Diese Anzeige erfolgte an Dr. M. in seiner Eigenschaft als Bertreter nicht ber Frau bi Corcia, sondern ihres Chemannes, beffen Interessen mit benjenigen seiner Chefrau nicht identisch waren; und eine ausdrückliche Angabe barüber, daß das Anschlußbegehren abgewiesen worden sei, enthielt die An= zeige nicht, fondern es mußte auf diesen Sachverhalt inbirett, aus ber Nichterwähnung einer Anschlufpfändung der Frau bi Corcia in der Anzeige, geschlossen werden. Unter den genannten Berumftandungen die Rechtswirfungen bes Beginnes der Be= schwerdefrift eintreten zu laffen, tann bem Gefete nicht entsprechen, das die beteiligten Parteien gehörig und in zuverlässiger Weise barüber aufgeklart miffen will, ob für fie ein Unlag vorhanden sei, ihre Rechte auf dem Beschwerbewege mahren zu muffen. Hienach hat aber Frau di Corcia rechtsgenügliche Kenntnis von der angefochtenen Verfügung auf alle Fälle erft erhalten durch die Rücksprache bes Dr. M. vom 20. September 1902, von welchem Zeitpunkte an berechnet die Beschwerdefrist innegehalten worden ift.

3. In der Sache selbst steht zum Entscheide die Rechtsfrage, ob die Shefrau, welche in einer Pfändungsgruppe gemäß Art. 111 Anschluß erwirkt hat, besugt sei, sich für die nämliche Forderung als pfändende Gläubigerin einer nachfolgenden Gruppe anzuschließen, in welcher der nämliche bezw. die nämlichen Gegenstände, wie in jener ersten Gruppe (— und zwar ohne daß die rechtliche Situation dieses bezw. dieser Gegenstände sich seither geändert hätte —) im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Betreibungsgesseicht bereits in seinem Entscheide in Sachen Niederhauser (Amtl. Samml., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 113*) ausgesprochen hat, erwirdt die Ehefrau durch den Anschluß in einer Gruppe eine gessicherte Stellung auch gegenüber den Gläubigern einer später sich bildenden Gruppe und kann sie biese Stellung auch dadurch nicht

^{*} Sep.-Ausg., Bd. II, Nr. 64, S. 258 ff.

verlieren, daß die Pfandungen ber übrigen Gläubiger ihrer Gruppe babinfallen. Bon diesem Standpunkte aus lägt fich aber bas in Frage stebende erneute Unschlußbegehren nicht als statthaft an= feben und fteht deshalb der vom Betreibungsamte zur Unwendung gebrachte § 127 der obergerichtlichen Weisung im Ginklang mit bem Bundesgesehe. Mit Unrecht glaubte sich die erste Instanz für Zuläffigkeit eines wiederholten Unichluffes auf ben Wortlaut bes Gejetzes berufen zu tonnen: Wenn in Art. 111 auch schlecht= bin von der Besugnis die Rede ift, "an einer Pfandung teilzunehmen", und wenn auch die erfte Pjandung jeder Gruppe als eine besondere, der Teilnahme fähige Bfandung gelten muß, fo besagt boch die genannte Ausdrucksweise bes Wesetzes feineswegs, bağ bamit für die gleiche Forderung und bezüglich des nämlichen Erekutionsgegenstandes ein doppelter Anschluß angängig sei. Und auch weder aus innern Grunden noch aus praftischen Rudsichten kann man zu dieser Auffassung gelangen : Durch ben An= ichluß in ber frühern Gruppe erlangt bie Chefrau betreibungs: rechtlich alle diejenigen Garantien, die einem Gläubiger biefer Gruppe zustehen, und da laut Art. 110 Abs. 3 das betreffende Objekt von den Gläubigern der nachfolgenden Gruppe nur soweit gepfändet werden kann, als fein Erlös nicht ben Gläubigern ber ersten Gruppe auszurichten ift, bleiben diese Garantien burch die Bildung ber neuen Gruppe völlig unberührt und läft fich fo nicht einsehen, welches berechtigte Intereffe die Cheirau am Unschluft an diese neue Gruppe haben konnte. Der hinweis Darauf, daß die Chefrau möglicherweise die Wahrung ihrer Rechte in der vorgehenden Gruppe (3. B. durch Berfäumung, einen Trittan= fpruch zu bestreiten) unterlassen hat und nunmehr diefen gebler burch Anschluß in ber folgenden Gruppe wieder gut machen fann. ist jedenfalls nicht von Belang. Denn die Unterlassung gesenlich vorgeschriebener Bortehren zieht eben auch für die durch Urt. 111 privilegierten Berjonen, soweit nichts besonderes fur fie bestimmt ift, die ordentlichen Rechtsfolgen nach fich. Im Gegenteil spricht gerade diese Möglichkeit, auf dem Wege eines fpatern Anschluffes burch das eigene Verhalten erlittene Rechtsnachteile wieder aus= zugleichen, gegen die Unnahme, daß das Gefen diesen Anschluß wirklich habe zulassen wollen. Denn es konnte berselbe, auf Diese

Beise ausgenütt, wohl zu unbilliger Zurudsetzung ber Interessen und zu ungebührlicher Migachtung der einmal erlangten Rechtsstellung anderer Beteiligter (z. B. ber Bindifanten, des Schuldners bezüglich der Rompetenzansprüche) führen und mare übrigens für die Chefrau biefe Möglichkeit erneuter Wahrung ihrer Rechte keine gleichmäßige und sichere, sondern von dem zufälligen Umstande der Bildung einer neuen Gruppe abhängig. Wieso ferner die Zulassung bes Anschlusses in der zweiten Gruppe die Gläubiger derselben von der Stellung des Verwertungsbegehrens abhalten follte, läßt sich nicht wohl einsehen, da diese Rulaffung an sich auf das Verwertungsergebnis und die Verteilung keinen Einfluß auszuüben vermag. Übrigens konnte bas erwähnte Motiv für die Entscheidung ber vorliegenden grundsählichen Frage nicht als erheblich ins Gewicht fallen. Wenn endlich die erste Instanz noch barauf abstellt, bas Anschlußbegehren der Frau di Corcia hatte nicht von Umts wegen gurudgewiesen, sonbern bie Bestreitung feiner Zulässigkeit ben beteiligten Gläubigern überlaffen werden sollen und es sei auch insofern § 127 ber obergerichtlichen Anweisung mit dem Bundesgesehe nicht vereinbar, so braucht auf biese Argumentation nicht eingetreten zu werden: Fur bie Entscheidung des Returses ist sie ohne praktische Bedeutung, da eben bie heutigen Rekurrenten doch tatfächlich im vorliegenden Beschwerdeversahren als Parteien beigezogen worden sind und das Anschlußbegehren der Frau di Corcia bestritten haben.

Die in den Rechtsschriften vor Bundesgericht diskutierte Frage, ob Frau di Corcia durch ihr Verhalten den Drittanspruch ihrer Söhne anerkannt habe oder nicht, ist für die Entscheidung des Rekurses nicht mehr von Belang, nachdem das Recht der Frau di Corcia zum Anschluß an die Pfändung verneint werden muß, auf welche sich der erwähnte Drittanspruch bezieht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit in Aufhebung der Borentscheide die das Begehren der Frau di Corcia auf Ansschluß in der zweiten Gruppe abweisende betreibungsamtliche Versfügung gutgeheißen.